



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Weisung EAZW

Nr. 10.26.03.01 vom 15. März 2026

Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit bei einer Geburt in der Schweiz

Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen
gestützt auf Art. 84 Abs. 3 Bst. a der Zivilstandsverordnung (ZStV)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Begriff der italienischen Staatsangehörigkeit	3
3	Bearbeitung der italienischen Staatsangehörigkeit im schweizerischen Personenstandsregister	3
3.1	Grundsatz	3
3.2	Fall 1: Mindestens ein Elternteil hat die Schweizer Staatsbürgerschaft	4
3.3	Fall 2: Beide Eltern haben die italienische Staatsbürgerschaft	4
3.4	Fall 3: Lediglich ein Elternteil besitzt die italienische Staatsangehörigkeit	4
3.5	Unterstellung des Namens des Kindes unter das italienische Heimatrecht	5
3.6	Mitteilungspflicht	5
4	Nachträglicher Entscheid betreffend die italienische Staatsangehörigkeit	5
4.1	Nachträglicher Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit	5
4.2	Nachträgliche Verweigerung des Erwerbs der italienischen Staatsangehörigkeit	6
5	Inkrafttreten	6

1 Ausgangslage

Seit dem 23. Mai 2025 sieht die italienische Gesetzgebung keinen automatischen Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung für im Ausland geborene Kinder mehr vor. Wenn ein oder beide Elternteile eine andere Staatsangehörigkeit als die italienische besitzen oder zusätzlich zur italienischen eine weitere, ist der Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit durch die italienischen Behörden zu prüfen, und es ist möglich, dass einem Kind trotz italienischer Eltern die italienische Staatsangehörigkeit verweigert wird.

2 Begriff der italienischen Staatsangehörigkeit

Die auf einer schweizerischen Zivilstandsurkunde angegebene italienische Staatsangehörigkeit bedeutet nicht, dass eine Person tatsächlich italienische Staatsbürgerin ist¹. Die Kompetenz zur Gewährung der italienischen Staatsangehörigkeit liegt ausschliesslich in der Zuständigkeit der italienischen Behörden.

Entsprechend geniesst die im schweizerischen Personenstandsregister geführte ausländische Staatsangehörigkeit keine erhöhte Beweiskraft nach Artikel 9 ZGB. Sie gilt nicht als beurkundetes Element des Personenstandes, sondern lediglich als geführte Angabe ([Art. 8a Bst. g ZStV](#)).

3 Bearbeitung der italienischen Staatsangehörigkeit im schweizerischen Personenstandsregister

3.1 Grundsatz

Wird eine Geburt italienischer Eltern gemeldet, obliegt den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten keine Pflicht, die Eltern über diese neue Rechtslage in Kenntnis zu setzen. Es liegt allein in der Verantwortung der Eltern, sich bei den italienischen Heimatbehörden zu informieren.

Für die Feststellung der Staatsangehörigkeit des in der Schweiz geborenen Kindes gilt die Weisung EAZW Nr. 10.10.05.01 vom 15. Mai 2010 «*Bezeichnung der Staatsangehörigkeit ausländischer Staatsangehöriger und ausländischer Staaten im schweizerischen Personenstandsregister*» (Stand: 28. Oktober 2025), Ziff. 2.4.

Für die Entscheidung über das Vorgehen und die Bestimmung der ausländischen Staatsangehörigkeit des Kindes haben die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten auf die Geburtsmeldung sowie auf die dieser beiliegenden Beweisdokumente (insb. Ausweiskopien) abzustellen.

¹ Artikel 7 der Vereinbarung vom 16. November 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Beglaubigung, den Austausch von Zivilstandsurkunden und die Vorlage der zur Eheschliessung erforderlichen Zeugnisse [[SR 0.211.112.445.4](#)]

Dabei ist neu zwischen folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

3.2 Fall 1: Mindestens ein Elternteil hat die Schweizer Staatsbürgerschaft

Besitzt der Vater oder die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, ist das Kind nach den geltenden Bestimmungen über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung Schweizer Bürgerin oder Bürger ([Art. 1 BÜG](#)). Eine allfällige italienische Staatsangehörigkeit des Kindes kann in diesen Fällen dagegen erst ins schweizerische Personenstandsregister eingetragen werden, wenn ein entsprechender Entscheid der zuständigen italienischen Behörden oder ein italienischer Pass, der auf das Kind lautet, vorliegt.

Eine Aktualisierung der Staatsangehörigkeit und eine allfällige Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht bleiben zu einem späteren Zeitpunkt möglich (siehe Ziff. 4.1 nachfolgend).

3.3 Fall 2: Beide Eltern haben die italienische Staatsbürgerschaft

Wenn beide Elternteile die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, ist davon auszugehen, dass das Kind durch Abstammung die italienische Staatsangehörigkeit erwirbt. Dies unabhängig davon, ob ein oder beide Eltern daneben noch weitere Staatsangehörigkeiten eines Drittstaates besitzen.

Die italienische Staatsangehörigkeit ist in diesem Fall mit der Beurkundung der Geburt im schweizerischen Personenstandsregister zu erfassen. Dies auch dann, wenn bekannt ist, dass ein Elternteil neben der italienischen weitere Staatsangehörigkeiten besitzt. In diesem Fall ist es allerdings möglich, dass das italienische Generalkonsulat im Nachhinein einen negativen Entscheid fällt und den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung verweigert (zum Vorgehen in diesem Fall siehe Ziff. 4.2 nachfolgend).

3.4 Fall 3: Lediglich ein Elternteil besitzt die italienische Staatsangehörigkeit

Besitzt lediglich ein Elternteil die italienische Staatsangehörigkeit, während der andere diejenige eines Drittlandes hat, ist beim Kind anlässlich der Beurkundung der Geburt nur letztere als Staatsangehörigkeit einzutragen; die italienische Staatsangehörigkeit ist nicht einzutragen. Es obliegt in der Folge den zuständigen italienischen Behörden zu prüfen, ob das Kind auch die italienische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Eine Aktualisierung der Staatsangehörigkeit und eine allfällige Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht bleiben zu einem späteren Zeitpunkt möglich (siehe Ziff. 4.1 nachfolgend).

3.5 Unterstellung des Namens des Kindes unter das italienische Heimatrecht

Wird im Rahmen der Geburt für das Kind die Staatsangehörigkeit «*Italien*» erfasst, können die Eltern, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht abgeben ([Art. 37 Abs. 2 IPRG](#) i.V.m. [Art. 14 ZStV](#)).

3.6 Mitteilungspflicht

Besitzt die Mutter oder der Vater des Kindes die italienische Staatsangehörigkeit, löst diese unabhängig von derjenigen des Kindes die Meldepflicht an die italienischen Behörden gemäss Vereinbarung ([SR 0.211.112.445.4](#)) aus. Dies auch dann, wenn andere Staatsangehörigkeiten ebenfalls im schweizerischen Personenstandsregister geführt werden.

4 Nachträglicher Entscheid betreffend die italienische Staatsangehörigkeit

4.1 Nachträglicher Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit

Entscheidet das italienische Generalkonsulat nachträglich, dass ein Kind die italienische Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben hat, können die Eltern den entsprechenden Nachweis beim Zivilstandsamt, welches die Geburt beurkundet hat, einreichen und verlangen, dass die italienische Staatsangehörigkeit für das Kind im schweizerischen Personenstandsregister nachgeführt wird.

Die Staatsangehörigkeit wird im Geschäftsfall «*Fortschreibung*» mit dem Erfassungsgrund «*Aktualisierung der Staatsangehörigkeit*» erfasst. Ereignisdatum ist das Rechtskraftdatum des Entscheids oder das Datum, an dem der italienische Pass des Kindes vorgelegt wird. In der Maske «*Zusatzangaben*» ist die Anmerkung «*Feststellung der italienischen Staatsangehörigkeit*» anzubringen. Dieser Vorgang erfolgt gebührenfrei.

Bei gegebenen Voraussetzungen können die Eltern dabei gegebenenfalls im Rahmen der Aktualisierung eine Erklärung (kostenpflichtig gemäss Anhang 1 Ziff. 4.3 ZStGV) über die Unterstellung des Namens unter das italienische Recht für ihr Kind abgeben (Form. 4.0.2.1; [Art. 37 Abs. 2 IPRG](#) i.V.m. [Art. 14 ZStV](#))².

Die Erklärung zielt darauf ab, die Übereinstimmung des Namens zu ermöglichen und das Wahlrecht auszuüben, das bei der Geburt nicht berücksichtigt werden konnte.³

Sie wird im Geschäftsfall «*Namenserklärung*» beurkundet. In der Maske «*Zusatzangaben*» ist der Hinweis «*Nachträgliche Feststellung der Staatsangehörigkeit durch die Heimatbehörden mit Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht*» anzubringen.

² Commentaire romand LDIP/BUCHER, Art. 37 IPRG, N 80

³ DUTOIT/BONOMI, Droit international privé suisse Art. 37 IPRG, N 10

4.2 Nachträgliche Verweigerung des Erwerbs der italienischen Staatsangehörigkeit

Bei einer ablehnenden Entscheidung wird eine konsularische Mitteilung von den italienischen Behörden an das Zivilstandsamt des Geburtsortes gesendet, wobei das dafür vorgesehene Dokument verwendet wird.

Erweist sich die im schweizerischen Personenstandsregister erfasste italienische Staatsangehörigkeit aufgrund dieses negativen Entscheids der zuständigen italienischen Behörden nachträglich als nicht korrekt, so ist diese mit dem Geschäftsfall «*Fortschreibung*» zu entfernen. In diesem Fall ist keine Berichtigung vorzunehmen, da der Erfassung kein Fehler zugrunde lag. Dieser Vorgang erfolgt gebührenfrei.

Wurde im Rahmen der Geburtsbeurkundung eine Erklärung über die Unterstellung unter das italienische Heimatrecht entgegengenommen, ist nicht bloss die italienische Staatsangehörigkeit zu entfernen, sondern es muss gegebenenfalls⁴ der Name des Kindes berichtigt werden. Diese Berichtigung des Geschäftsfalls «*Geburt*» ist bei der kantonalen Aufsichtsbehörde des Geburtsortes zu beantragen ([Art. 29 Abs. 2 Bst. a ZStV](#)).

Bei der Berichtigung müssen die Eltern davon vorgängig in Kenntnis gesetzt werden⁵ und der Name des Kindes muss erneut bestimmt werden. Die Eltern müssen schriftlich den Namen erklären, den das Kind nach der Wegnahme der italienischen Staatsangehörigkeit tragen wird. Diese Erklärung erfolgt gebührenfrei.

5 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 15. März 2026 in Kraft.

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

David Rüetschi

⁴ Wenn der festgelegte Name einem anderen Heimatsrecht entspricht, kann er beibehalten werden, sofern die Voraussetzungen für eine Unterstellung auch für dieses Recht erfüllt sind. Dem Kind muss jedoch die entsprechende Staatsangehörigkeit (die des anderen Elternteils) zugewiesen werden, und dieser Verweis muss im dafür vorgesehenen Feld in Infostar angegeben werden. Beispiel: Ein Doppelname, der nach italienischem Recht gewählt wurde und mit dem Namensrecht der anderen Staatsangehörigkeit des Kindes (z. B. Portugal) ebenfalls möglich ist, kann beibehalten werden.

⁵ [Art. 19a Abs. 3 ZStV](#)